

Entsprechend § 9 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen (HLeistBV) im Bereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (HLeistBV) vom 23.03.2005 wird unter Hinweis auf das Schreiben des MWFK vom 12.09.2005 die nachfolgende vorläufige Satzung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen (**Vorläufige Zulagensatzung FHB**) erlassen:

§ 1

Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Grundsätze und das Verfahren der Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen

(2) Diese Satzung gilt für Bedienstete der Fachhochschule Brandenburg, die nach den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W besoldet werden. Mit Professoren im Angestelltenverhältnis soll im Arbeitsvertrag vereinbart werden, dass die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes, des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes, der Hochschulleistungsbezügeverordnung und dieser vorläufigen Satzung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen mit Ausnahme der Bestimmungen über die Ruhegehaltsfähigkeit Anwendung finden.

(3) Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 2

Verfahren

Für Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gilt: Der Präsident trifft seine Entscheidung auf Vorschlag des Dekans. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. Der Kanzler oder der für die Leitung der Verwaltung zuständige Vizepräsident wirkt beratend mit und bereitet die Entscheidung vor. § 9 der Landshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Über Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge entscheidet der Präsident auf Vorschlag des Dekans. Der Vorschlag ist schriftlich einzureichen und muss die antragsbegründenden Tatsachen mitteilen sowie die entsprechenden Nachweise enthalten

§ 3

Berufungs-Leistungsbezüge

(1) Anlässlich der Berufungsverhandlungen können Berufungs-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen. Die zu Berufenden sollen ihre Gehaltsvorstellungen mit entsprechender Begründung schriftlich abgeben.

(2) Bei der Entscheidung über Berufungs-Leistungsbezüge sind insbesondere

- die individuelle Qualifikation,
- vorliegende Evaluationsergebnisse,
- die Bewerberlage und
- die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach

zu berücksichtigen.

§ 4

Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Anlässlich von Bleibe-Verhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, um einen Hochschullehrer zum Verbleiben an der Fachhochschule Brandenburg zu veranlassen.

(2) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt die Vorlage eines Rufes an eine andere Hochschule oder die Glaubhaftmachung des Einstellungsangebotes eines anderen Arbeitgebers voraus.

(3) Maßgeblich für die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere

- die individuelle Qualifikation,
- vorliegende Evaluationsergebnisse,
- die Bewerberlage und
- die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese vorläufige Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft. Sie tritt im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer vom Senat beschlossenen Satzung außer Kraft.

Der Präsident